Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Beschränkung der Dauer des Kündigungsschutzes bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs (Art. 336*c* Abs. 1 Bst. c^{bis} OR)

Datum:	21. Oktober 2025
An:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
Kopie an:	BSV

Aktenzeichen: 234.1-2913

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2025 hat die SGK-N beschlossen, die Höchstdauer von 56 Tagen bei einer Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung und des Mutterschaftsurlaubs infolge der Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter von mehr als 2 Wochen aufzuheben. Die Kommission möchte jedoch den Schutz vor Kündigung zur Unzeit nach Artikel 336*c* Absatz 1 Buchstabe c^{bis} OR zeitlich begrenzen. Sie hat die Verwaltung gebeten, ihr einen Vorschlag zu unterbreiten.

2 Geltendes Recht

Artikel 336*c* Absatz 1 Buchstabe c OR sieht vor, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen darf. Nach Artikel 329*f* Absatz 1 OR hat die Arbeitnehmerin nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Somit ist die Mutter während der gesamten Dauer des Mutterschaftsurlaubs und 2 Wochen darüber hinaus vor einer Kündigung geschützt. Die parlamentarische Initiative 22.455 RK-N «Erhöhter Kündigungsschutz für Jungmütter» schlägt vor, die Dauer des Kündigungsschutzes auf 20 Wochen zu verlängern. Sie wurde von beiden Kommissionen für Rechtsfragen überwiesen.

Artikel 336*c* Absatz 1 Buchstabe c^{bis} OR sieht vor, dass der Arbeitgeber vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329*f* Absatz 2 OR nicht kündigen darf. Diese Verlängerung darf zurzeit höchstens 8 Wochen betragen, so dass der Kündigungsschutz nach der Niederkunft bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf maximal 22 Wochen beschränkt ist.

3 Von der Kommission verabschiedete Änderung und ihre Auswirkungen

Die Kommission möchte die Höchstdauer von 56 Tagen (also 8 Wochen), die aktuell für die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung und des Mutterschaftsurlaubs bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter gilt, aufheben. Der Schutz vor Kündigung zur Unzeit wird damit im gleichen Umfang verlängert, wenn keine Anpassung vorgenommen wird.

4 Vorschlag und Erläuterung

Art. 336c

[1] Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c[bis]. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329*f* Absatz 2, **höchstens aber während einer Verlängerung von 12 Wochen,** oder während der Verlängerung des Urlaubs des andern Elternteils nach Artikel 329*g* Absatz 1[bis];

Derzeit deckt der zeitliche Schutz vor Kündigung zur Unzeit die gesamte Dauer des verlängerten Mutterschaftsurlaubs ab. Da die Verlängerung nicht mehr als 8 Wochen betragen darf, gilt der Schutz während höchstens 22 Wochen nach der Niederkunft. Dieser Schutz deckt rund 85 Prozent der Spitalaufenthalte von Neugeborenen von mehr als 2 Wochen ab.

Mit dem Vorschlag wird die Dauer des Kündigungsschutzes bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf maximal 12 Wochen beschränkt. Der Kündigungsschutz dauert somit höchstens 26 Wochen ab der Niederkunft. Dieser Schutz würde etwa 94 Prozent der Spitalaufenthalte von Neugeborenen von mehr als 2 Wochen abdecken. Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass der ordentliche Kündigungsschutz nach der Niederkunft gemäss der parlamentarischen Initiative 22.455 der RK-N auf 20 Wochen verlängert werden soll. Der Schutz bei einem verlängerten Mutterschaftsurlaub geht somit wie bisher 6 Wochen über den ordentlichen Kündigungsschutz hinaus.

Selbstverständlich kann auch eine andere Höchstdauer vorgesehen werden. Bei einer Beschränkung der Verlängerung auf maximal 10 Wochen beispielsweise wären etwa 90 Prozent der Fälle abgedeckt.